

Vereinbarung

Gemeinsame Verantwortung für die Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und die Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vereinbarung über 10 gemeinsame Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen
des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen ,
und
des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Landesjagdverband und Ministerium halten gemeinsam eine Reduktion des
Schwarzwildbestandes auf ein seuchenhygienisch unbedenkliches Maß für
unerlässlich. Um einen ausreichenden Effekt zu erreichen, ist eine Wilddichte von ≤ 2
Stück Schwarzwild / 100 Hektar notwendig, die mit diesem Maßnahmenpaket erreicht
werden soll.

Mit zehn aufeinander abgestimmten Vorgehensweisen wird die Bekämpfung der
Schweinepest beim Schwarzwild nachhaltig unterstützt und werden die
Schwarzwildbestände mittelfristig auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen
Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zurückgeführt. Im Einzelnen vereinbaren die
Partner dazu folgende Aktivitäten:

1. Eine äußerst intensive, möglichst landesweite Bejagung mit dem Ziel einer spürbaren, am Ziel 2 Stück Schwarzwild / 100 Hektar orientierten Bestandsabsenkung, um neue Seuchenausbrüche zu vermeiden, bestehende Seuchenherde zu tilgen und deren Ausbreitungstendenz zu stoppen.

Wirksame Verbesserungen sind unverzichtbar, denn ein hoher Schwarzwildbestand

- begünstigt die Verbreitung des in freier Wildbahn zirkulierenden Schweinepesterregers,
- gefährdet den Impferfolg,
- erhöht das Risiko eines schnellen Wiederauftretens bei Neueintrag in die Population und
- begünstigt eine mögliche Übertragung des Erregers in Hausschweinebestände.

Angestrebt wird dabei, eine Frühjahrsbestandsdichte von unter 2 Stück je 100 ha Schwarzwildlebensraum zu haben. Besonders vordringlich ist die Reduzierung des Schwarzwildbestandes in den wegen Schweinepest gemäßregelten Gebieten und deren unmittelbaren Umgebungen. In allen übrigen mit Schwarzwild besetzten Landesteilen soll der Schwarzwildbestand ebenfalls vorbeugend auf das Niveau von 2 Stück je 100 ha eingerichtet werden.

Die verschärfte Bejagung ist im Interesse

- der Jäger im Hinblick auf einen gesunden Wildbestand,
- der Sicherung der Existenz der bäuerlichen Schweinehalter,
- der Jäger und Landwirte zur Eindämmung von Wildschäden.

2. Eine Bestandsreduktion wird durch einen erheblichen Eingriff bei den Zuwachsträgern einer Population erreicht. Zur Reduktion des Schwarzwildbestandes bedarf es zweier jagdlicher Schwerpunkte:

- konsequente Bejagung von Frischlingen als Hauptträger und -überträger des Schweinepestvirus, unabhängig von deren Stärke und von vorzugsweise nicht führenden weiblichen Überläufern,

- bei hoher Dichte auch die Bejagung von Bachen, die keine abhängigen Frischlinge mehr führen, insbesondere im Herbst und Winter (Bestandsabsenkung).

Hierzu wird die Bejagung von Überläufern mit Ausnahme führender Stücke durch gebietsbezogene Schonzeitaufhebungen ermöglicht und von der Jägerschaft umgesetzt.

Grundsätzlich hat für die Schwarzwildbejagung in Überwachungsgebieten zur ESP folgendes zu gelten:

- ganzjährige intensive Schwarzwildbejagung,
 - in Gebieten mit akutem Schweinepestgeschehen bzw. in den Impfgebieten sind Frischlinge unabhängig vom Gewicht (Verwertbarkeit) zu bejagen.
3. Landesweit werden - insbesondere in dem gemäßregelten Gebiet - gemeinschaftlich organisierte, revierübergreifende Jagden (in KSP-reglementierten Gebieten keine Drückjagden) durchgeführt werden. Hierbei ist der Schwarzwildlebensraum bei der Abgrenzung zu berücksichtigen.
 4. Der bewährte Einsatz von Frischlingsfallen wird fortgesetzt. Der Landesjagdverband wird den Umgang mit Frischlingsfallen und die tierschutzgerechte Betreuung im Rahmen der angebotenen Informations- und Schulungsveranstaltungen vermitteln.
 5. Auf Fütterungsmaßnahmen wird weitestgehend verzichtet. Die Herabsetzung der Nahrungsbasis insbesondere für Frischlinge führt zu einer natürlichen Reduktion der Reproduktionsrate. Das bedeutet insbesondere:
 - keine Genehmigung und Anlage von Ablenkfütterungen
 - keine Fütterung ohne das Vorliegen einer tatsächlichen Notzeit
 - Verzicht auf die Anlage von Schwarzwildäckern.
 6. Kirmengen werden auf max. ½ Liter pro KIRRung festgesetzt. Zur Verbesserung der Bejagungschancen werden die KIRRungen linear ausgebracht.

7. Der Landesjagdverband veranstaltet und initiiert Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Jägerschaft unter Beteiligung der Veterinärverwaltung mit folgenden Schwerpunkten:
 - Erkennen von Hinweisen auf Klassische Schweinepest
 - Entnahme von Blut- und Gewebeproben
 - Umgang mit Frischlingsfallen

8. Zur Intensivierung der Bejagung ist eine geringe Entfernung zwischen den Wildsammelstellen notwendig. Damit sinkt aus seuchenhygienischer Sicht die Gefahr der Virusübertragung. Daher werden die Wildsammelstellen in einem Abstand von ca. 40 km eingrichtet, damit eine durchschnittliche Anlieferentfernung von max. 20 km erreicht werden kann.

9. Für Indikatorschwarzwild wird zur Verbesserung des Schweinepest-Monitorings eine Anlieferprämie in Höhe von 25 je Stück Schwarzwild vom Land gewährt.

10. Die vereinbarten Maßnahmen unterliegen der Kontrolle durch die unteren Jagdbehörden. Zur Überprüfung der Zielerreichung und ggf. einvernehmlichen Anpassung des Maßnahmenpakets berichten diese monatlich an das Ministerium.

Düsseldorf, 2. Februar 2009